

KOLLEKTIVVERTRAG

**für Angestellte bei Ärztinnen, Ärzten und in
ärztlichen Gruppenpraxen im Burgenland**

GÜLTIG AB 1. JÄNNER 2011

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
Vertragsparteien	5	§ 10 Kündigung/Probemonat	7
§ 1 Geltungsbereich	5	§ 11 Sonderzahlungen	8
§ 2 Bestehende Regelungen	5	§ 12 Entgelt	8
§ 3 Arbeitszeit	5	§ 13 Dienstkleidung	9
§ 4 Teilzeitarbeit	6	§ 14 Aus- und Weiterbildung	9
§ 5 Überstundenentlohnung	6	§ 15 Dienstzettel	10
§ 6 Freizeit bei nachgewiesener Dienstverhin- derung	6	§ 16 Nebenbeschäftigung	10
§ 7 Anspruch bei Dienstverhinderung	6	§ 17 Schweigepflicht	10
§ 8 Urlaub	7	§ 18 Geltungsdauer	10
§ 9 Vordienstzeiten	7	Anhang (Muster) DIENSTZETTEL	11

KOLLEKTIVVERTRAG

für Angestellte bei Ärztinnen, Ärzten und in ärztlichen Gruppenpraxen im Burgenland

VERTRAGSPARTEIEN

Kollektivvertrag abgeschlossen am 27. Oktober 2010 zwischen der Ärztekammer für Burgenland, 7000 Eisenstadt, Johann Permaystraße 3, und der Gewerk-

schaft der Privatangestellten Druck-Journalismus-Papier, 1013 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1.

§ 1 Geltungsbereich

Durch diesen Kollektivvertrag wird das Dienstverhältnis der Angestellten bei niedergelassenen Ärztinnen, Ärzten und ärztlichen Gruppenpraxen, die der Ärzte-

kammer Burgenland angehören, geregelt, auf welche das Angestelltengesetz Anwendung findet.

§ 2 Bestehende Regelungen

Sonderevereinbarungen, die über die Leistungen dieses Kollektivvertrages hinausgehen, wird in keiner Weise vorgegriffen. Bestehende höhere Gehälter und

günstigere arbeitsrechtliche Vereinbarungen werden durch das In-Kraft-Treten dieses Kollektivvertrages nicht berührt.

§ 3 Arbeitszeit

1. Die Arbeitszeit regelt sich nach den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsruhegesetzes. Die Normalarbeitszeit für vollbeschäftigte Angestellte beträgt 40 Stunden in der Woche, wobei die Aufteilung der Einzelvereinbarung mit der Maßgabe überlassen bleibt, dass der tägliche Beginn nicht vor 6.30 Uhr, das Ende nicht nach 20.00 Uhr liegen und die Arbeitszeit an einem Werktag 9 Stunden bzw an höchstens 5 Werktagen im Monat 10 Stunden nicht überschreiten darf. An Samstagen endet die Arbeitszeit um 13.00 Uhr.

2. Die Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit für Voll- und Teilzeitbeschäftigte auf die einzelnen Wochentage, der Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit ist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Vorhinein zu vereinbaren.

3. Am 24. und 31. Dezember jeden Jahres ist dienstfrei. Sollten Angestellte an diesen Tagen im Notdienst arbeiten, gebührt dafür Zeitausgleich.

4. Die Sonn- und Feiertagsruhe regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Angestellte, die der evangelischen Religionsgemeinschaft und der altkatholischen Kirchengemeinschaft in Österreich angehören, sind am Karfreitag ohne Schmälerung ihres Entgelts von der Arbeit freizustellen. Diese Bestimmungen finden ferner auf Angestellte, die der israelitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich angehören, sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass für diese Arbeitnehmer der Versöhnungstag als arbeitsfreier Tag gilt.

§ 4 Teilzeitarbeit

1. Für teilzeitbeschäftigte Angestellte gelten alle in diesem Kollektivvertrag enthaltenen Bestimmungen, sowie die angeführten Gehaltsansätze und Zulagen, jedoch nur im Verhältnis zum Ausmaß der geleisteten Arbeitsstunden.

2. Für die Berechnung einer Normalarbeitsstunde ist das Monatsentgelt durch 173 zu teilen.

§ 5 Überstundenentlohnung

1. Jede Arbeitsleistung, die über die wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden bzw über eine tägliche Arbeitszeit von 9 bzw 10 (vgl § 3 Z 1) Stunden hinausgeht, gilt als Überstundenarbeit und ist separat zu entlohnen.

2. Als Grundlage für die Überstundenentlohnung gilt 1/165 des Bruttomonatsgehaltes.

3. Die Überstunden sind mit einem Zuschlag von 50 % zu entlohnen. Für Arbeiten in der Zeit von 20.00 Uhr

bis 6.30 Uhr bzw an Sonn- oder Feiertagen gebührt ein Zuschlag von 100 %.

4. Zur Leistung von Überstunden sind die Angestellten nur im Bedarfsfalle und zu der gesetzlich vorgesehenen Höchstdauer verpflichtet.

5. Einvernehmlich zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer kann eine Abgeltung geleisteter Überstunden auch durch Freizeitausgleich erfolgen, wobei die Bestimmungen hinsichtlich der Zuschläge sinngemäß anzuwenden sind.

§ 6 Freizeit bei nachgewiesener Dienstverhinderung

Bei angezeigtem oder nachgewiesenem Eintritt nachstehender Familienangelegenheiten ist jeder/m Angestellten eine Freizeit ohne Schmälerung ihres/seines monatlichen Entgelts zu gewähren:

1. bei Eheschließung des Angestellten oder bei Tod des Ehepartners (Lebensgefährten) 3 Arbeitstage
2. bei Eheschließung von Geschwistern oder eines Kindes (Zieh- oder Stiefkindes) 1 Arbeitstag

3. nach der Geburt eines Kindes 3 Arbeitstage
4. im Todesfall von Eltern oder Kindern (Zieh- oder Stiefkindern) 2 Arbeitstage
5. im Todesfall von Geschwistern, Schwiegereltern oder Großeltern ... 1 Arbeitstag
6. bei Abs 4 und 5 zuzüglich für die notwendige Hin- und Rückfahrt zum Ort des Begräbnisses 1 Arbeitstag
7. bei Wohnungswechsel im Falle der Führung eines eigenen Haushaltes . 2 Arbeitstage

§ 7 Anspruch bei Dienstverhinderung

Ist ein/e Angestellte/r durch Krankheit oder Unglücksfall oder nach § 6 an der Leistung der Dienste verhindert, so behält sie/er ihren/seinen Anspruch auf die festen Bezüge nach den Bestimmungen des § 8 Angestelltengesetz.

Die/Der Angestellte ist verpflichtet, ohne Verzug die Dienstverhinderung dem Arbeitgeber anzuzeigen und diesem innerhalb von 3 Tagen eine ärztliche Bestätigung (bei Krankheit) vorzulegen. Die Vorlage ei-

ner solchen Bestätigung kann nach angemessener Zeit erneut verlangt werden. Kommt der Angestellte diesem Verlangen nicht nach, so verliert er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt. Kann einer/einem allein stehenden Angestellten infolge einer schweren Erkrankung die zeitgerechte Beibringung der erforderlichen Bestätigung nicht zugemutet werden, so hat sie/er nach Fortfall der Behinderung dies ohne Verzug nachzuholen.

Bezüglich der Pflegefreistellung gelten die Bestimmungen des § 8 Abs 3 Angestelltengesetz und des § 16 Urlaubsgesetz.

§ 8 Urlaub

- 1.** Für den Urlaub gelten, soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen enthalten sind, die gesetzlichen Bestimmungen des Angestelltengesetzes und des Urlaubsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.** Angestellte bei Fachärzten für Radiologie, die im Strahlenbereich tätig sind, erhalten zusätzlich in jedem Dienstjahr 3 Arbeitstage Urlaub.
- 3.** Körperbehinderte mit mindestens 50%iger Invalidität erhalten zusätzlich in jedem Dienstjahr 3 Arbeitstage Urlaub.
- 4.** Vordienstzeiten, die im selben Betrieb zugebracht wurden, werden bei Wiedereintritt in den gleichen Betrieb bei der Urlaubsberechnung, wenn die Unterbrechung nicht länger als 180 Tage gedauert hat und die Lösung des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber erfolgt ist, sofort angerechnet.
- 5.** Der Verbrauch des Urlaubes ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Ordinationserfordernisse und unter Bedachtnahme auf die Interessen sowie Erholungsmöglichkeiten der Angestellten zu vereinbaren.
- 6.** Wenn einer/einem Angestellten durch einen Sozialversicherungsträger ein Kuraufenthalt gewährt wird, so ist diese Zeit nicht auf den Urlaub anzurechnen.

§ 9 Vordienstzeiten

- 1.** Vordienstzeiten, die bei einem Dienstgeber, der einer Ärztekammer in Österreich angehört, im Angestelltenverhältnis zurückgelegt wurden und eine zusammenhängende Dienstzeit von mehr als 6 Monaten umschließen, werden bei der Berechnung des Entgelts zur Gänze eingerechnet.
- 2.** Das Gleiche gilt für das diplomierte Krankenpflegepersonal und für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst für Vordienstzeiten, die in einer Krankenanstalt zurückgelegt wurden.
- 3.** Vordienstzeiten, die in anderen Dienststellen verbracht wurden und die eine zusammenhängende Dienstzeit von 6 Monaten ergeben, werden bis zur Höchstzeit von 5 Jahren eingerechnet, wenn in dieser Tätigkeit vornehmlich Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die auch bei Ärzten verwendet werden.

§ 10 Kündigung/Probemonat

- 1.** Das erste Monat gilt als Probemonat. Während dieser Zeit kann das Dienstverhältnis ohne Angabe von Gründen von beiden Vertragspartnern jederzeit gelöst werden.
- 2.** Wird das Dienstverhältnis darüber hinaus fortgesetzt, so unterliegt dessen Lösung den Bestimmungen des § 20 Angestelltengesetz. Bezüglich der Kündigungsfrist wird gemäß § 20 (3) Angestelltengesetz vereinbart, dass sie am Letzten eines Kalendermonats endet. Nach fünfjähriger ununterbrochener Dienstzeit kann das Dienstverhältnis vom Dienstgeber nur zu einem Quartalsende gekündigt werden.
- 3.** Kündigungen müssen bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit schriftlich durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Als ordnungsgemäße Zustellung gilt auch die bestätigte Übergabe des Kündigungsschreibens in der Ordination.

§ 11 Sonderzahlungen

Der/Dem Angestellten gebührt in jedem Kalenderjahr eine Sonderzahlung im Ausmaß von 2 Monatsbezügen (Bruttomonatsgehalt und allfälliger Zulagen), wobei die erste Hälfte spätestens am 30. Juni, die zweite Hälfte am 30. November, fällig ist. Der/Dem während eines Kalenderjahres austretenden oder eintretenden Angestellten wird der aliquote Teil dieser Sonderzah-

lung bezahlt. Ein während des Jahres ausbezahlter Teil dieser Sonderzahlung ist auf den aliquoten Teil anzurechnen, wenn der/die Angestellte sein/ihr Dienstverhältnis selbst kündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig auflöst, oder mit wichtigem Grund vorzeitig entlassen wird.

§ 12 Entgelt

Die Einstufung in die jeweilige Beschäftigungsgruppe richtet sich nach der Ausbildung einerseits und nach der Tätigkeit andererseits.

1. Bruttomonatsgehalt

Berufsgruppe 1:

Angestellte ohne Fachkenntnisse; Schreibkräfte, die einfache Arbeiten unter Anleitung erledigen

im 1. BJ	1.024,00
im 2. BJ	1.030,00
im 3. BJ	1.035,00
im 4. BJ	1.040,00
im 5. BJ	1.045,00
im 6. BJ	1.050,00
im 7. BJ	1.055,00
im 8. BJ	1.060,00
im 9. BJ	1.065,00
im 10. BJ	1.071,00
im 11. BJ	1.076,00
im 12. BJ	1.086,00
im 13. BJ	1.096,00
im 14. BJ	1.106,00
im 15. BJ	1.117,00
im 16. BJ	1.127,00

Berufsgruppe 2:

Ausgebildete OrdinationsgehilfInnen und sonstige Sanitätshilfsdienste gemäß MTF-SHD-Gesetz; Pflegehelfer gemäß GuKG; Medizinische Masseurin gemäß MMHmG; Schreibkräfte, die Arbeiten selbstständig erledigen (SekretärInnen)

1. BJ	1.065,00
2. BJ	1.074,00
3. BJ	1.082,00
4. BJ	1.090,00
5. BJ	1.098,00

6. BJ	1.106,00
7. BJ	1.115,00
8. BJ	1.123,00
9. BJ	1.131,00
10. BJ	1.139,00
11. BJ	1.147,00
12. BJ	1.152,00
13. BJ	1.158,00
14. BJ	1.163,00
15. BJ	1.168,00
16. BJ	1.173,00
17. BJ	1.178,00
18. BJ	1.183,00
19. BJ	1.188,00
20. BJ	1.193,00
25. BJ	1.199,00

Berufsgruppe 3:

Angehörige des medizinisch-technischen Fachdienstes gemäß MTF-SHD-Gesetz; Heilmassere gemäß MMHmG

1. BJ	1.106,00
2. BJ	1.115,00
3. BJ	1.123,00
4. BJ	1.131,00
5. BJ	1.139,00
6. BJ	1.147,00
7. BJ	1.156,00
8. BJ	1.164,00
9. BJ	1.172,00
10. BJ	1.180,00
11. BJ	1.188,00
12. BJ	1.197,00
13. BJ	1.205,00
14. BJ	1.213,00
15. BJ	1.221,00
16. BJ	1.229,00
17. BJ	1.237,00
18. BJ	1.246,00
19. BJ	1.254,00

20. BJ	1.262,00
25. BJ	1.270,00

Berufsgruppe 4:

Angestellte des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes gemäß dem MTD-Gesetz; Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß GuKG

1. BJ	1.147,00
2. BJ	1.158,00
3. BJ	1.168,00
4. BJ	1.178,00
5. BJ	1.188,00
6. BJ	1.199,00
7. BJ	1.209,00
8. BJ	1.219,00
9. BJ	1.229,00
10. BJ	1.229,00
11. BJ	1.250,00
12. BJ	1.260,00
13. BJ	1.270,00
14. BJ	1.280,00
15. BJ	1.291,00
16. BJ	1.301,00
17. BJ	1.311,00
18. BJ	1.321,00
19. BJ	1.332,00
20. BJ	1.342,00
25. BJ	1.352,00

2. Zulagen

a) Allen Angestellten, die in Ausübung ihrer Tätigkeit mit Blut, Sputum, Serum, Harn, Stuhl, ätzenden oder giftigen Reagenzien oder infektiösem Material in Berührung kommen, ist eine Gefahrenzulage von monatlich € 82,00 zu gewähren.

b) Angestellte, die in Strahlenbereichen laut § 2 lit g) Strahlenschutzgesetz, (§ 1 Strahlenschutzverordnung) tätig sind, erhalten eine ihrer Zweckbestimmung nach monatliche Zulage in der Höhe von € 113,00. In diesem Fall entfällt die Zulage nach lit a) dieses Abschnittes.

c) Die Zulagen nach lit a) und b) werden zu den kollektivvertraglichen Gehaltssätzen für solche Zeiträume gewährt, für die tatsächlich eine Dienstleistung vollbracht wird bzw für Zeiträume, für welche Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes gebührt (Urlaub, Krankenstand).

d) Höhere Zulagen können auf betrieblicher Basis vereinbart werden.

e) Für nicht vollzeitbeschäftigte Angestellte werden die Zulagen gem lit a) und b) im Verhältnis der tatsächlichen Arbeitszeit zur Normalarbeitszeit gekürzt.

3. Mindestgehälter

Bei Erhöhung dieses Kollektivvertrages bleiben die zum Zeitpunkt der Erhöhung bestehenden Überzahlungen zu den Mindestgehältern in ihrer euromäßigen Höhe aufrecht.

§ 13 Dienstkleidung

Der Dienstgeber hat der/dem Angestellten die Möglichkeit zu geben, seine Kleidung sicher und vor fremdem Zugriff geschützt aufzubewahren. Der/Dem

Angestellten wird, wenn eine Dienstkleidung (zB weißer Mantel) vorgeschrieben ist, diese zur Verfügung gestellt.

§ 14 Aus- und Weiterbildung

Die vom Dienstgeber angeordnete Teilnahme an berufsorientierten Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen gilt als Arbeitszeit und ist vom Arbeitgeber zu bezahlen. Die Teilnahme an solchen Veranstaltungen

gen ist einvernehmlich zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer zu vereinbaren.

Für die Planung und Durchführung erforderlicher berufsbegleitender Fortbildung sind geeignete Maßnahmen zu vereinbaren.

§ 15 Dienstzettel

Jeder/m Angestellten ist bei Dienstantritt, sowie bei jeder Veränderung ein Dienstzettel (Muster laut An-

hang) auszuhändigen, sofern kein schriftlicher Dienstvertrag vorliegt.

§ 16 Nebenbeschäftigung

Die/Der Angestellte ist verpflichtet, jede Nebenbeschäftigung dem Dienstgeber unverzüglich zu melden.

§ 17 Schweigepflicht

Die/Der Angestellte ist in die Schweigepflicht des Arztes eingebunden (§ 54 Ärztegesetz). Sie/Er hat insbesondere alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis

der Patienten geheim zu halten. Verstöße dagegen führen zur fristlosen Entlassung. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

§ 18 Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag tritt mit **1. Jänner 2011** in Kraft. Jeder Vertragspartner hat das Recht, den Kollektivvertrag jeweils mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist zum Quartalsende mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen. Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen über die Änderung des

Kollektivvertrages zu führen. Über Verlangen eines der beiden Vertragsteile müssen auch während der Geltungsdauer des Kollektivvertrages Verhandlungen über die Änderung desselben geführt werden. Änderungen dieses Kollektivvertrages können frühestens mit 1. Jänner 2012 in Kraft treten.

Eisenstadt am 27. Oktober 2010

ÄRZTEKAMMER FÜR BURGENLAND

Der Obmann der Kurie
Niedergelassene Ärzte

Der Präsident

VP Dr. Milan Kornfeind

OA Dr. Michael Lang

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Der Vorsitzende

Die Geschäftsbereichsleiter

Wolfgang Katzian

Karl Proyer

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
Wirtschaftsbereich Gesundheit, Soziale Dienstleistungen, Kinder- und Jugendwohlfahrt
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Der Wirtschaftsbereichsvorsitzende

Die Wirtschaftsbereichssekretärin

Klaus Zenz

Eva Scherz

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
REGIONALGESCHÄFTSSTELLE Burgenland
7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

Der Regionalvorsitzende

Der Regionalgeschäftsführer

Christian Dvorak

Josef Hermann

ANHANG

(MUSTER) DIENSTZETTEL

gem § 6 Abs 3 Angestelltengesetz gem § 15 des Kollektivvertrages für Angestellte bei Ärzten

Frau/Herr
wohnhaft in
ist ab als
bei Frau/Herrn Dr. beschäftigt.

Das erste Monat gilt als Probemonat gemäß § 10 des Kollektivvertrages.

Das anschließende Dienstverhältnis ist unbefristet/bis befristet.*)

Auf dieses Dienstverhältnis sind die Regelungen des Kollektivvertrages für Angestellte bei niedergelassenen Ärzten in Burgenland anzuwenden. Dieser liegt zur Einsicht auf.

Gemäß diesem Kollektivvertrag werden Sie in die Berufsgruppe im Berufsjahr eingereiht.

Ihre wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt Stunden und wird wie folgt aufgeteilt.

Montag:	von Uhr	bis Uhr
Dienstag:	von Uhr	bis Uhr
Mittwoch:	von Uhr	bis Uhr
Donnerstag:	von Uhr	bis Uhr
Freitag:	von Uhr	bis Uhr
Samstag:	von Uhr	bis Uhr

Sie erhalten ein monatliches Bruttogehalt von €

Sie erhalten folgende Zulage: €

Bezüglich Sonderzahlung (Urlaubsgeld, Weihnachtsremuneration) wird auf § 11 des Kollektivvertrages verwiesen.

Die Gehaltszahlung erfolgt jeweils am Letzten eines Kalendermonats im Nachhinein.

Das Ausmaß des Urlaubsanspruches der/des Angestellten bestimmt sich nach dem Kollektivvertrag für Angestellte bei niedergelassenen Ärzten, sowie nach dem Bundesgesetz vom 7. 7. 1976 BGBl Nr 390 in der jeweils geltenden Fassung, betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung.

Für die Dauer der Kündigungsfrist und Bestimmung der Kündigungstermine wird auf § 10 des Kollektivvertrages für Angestellte bei niedergelassenen Ärzten, sowie auf § 20 Angestelltengesetz verwiesen.

Gem. § 17 des Kollektivvertrages ist die/der Angestellte in die Schweigepflicht des Arztes eingebunden und hat insbesondere alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patienten geheim zu halten. Verstöße dagegen führen zur fristlosen Entlassung.

Als Mitarbeitervorsorgekasse im Sinne des Bundesgesetzes über die betriebliche Mitarbeitervorsorge gilt die ... (Name und Anschrift der Mitarbeitervorsorgekasse) als vereinbart. Der/die Dienstnehmer/in ist damit ausdrücklich einverstanden.

Datum

Unterschrift der Ärztin/des Arztes

.....

*) Nichtzutreffendes streichen!